

werden, wenn die Investitionskosten- senkung, bezogen auf die Gesamtplan- summe, eingetragen ist (siehe § 19). Die Investitionsträger sind verpflichtet, bei Fortführungsvorhaben und bei neuen Vor- haben, die mit Sicherheit in den Investi- tionsplan des Planträgers aufgenommen werden, rechtzeitig, d. h. entsprechend den Terminen für die Inbetriebnahme der Kapazitäten, Bestellungen für Ausrüstun- gen (langfristige Fertigungen) aufzugeben,

b) Verteiler: Eine Ausfertigung verbleibt bei der Deutschen Investitionsbank (Kreisrevisor),

eine Ausfertigung verbleibt beim Investitionsträger,

zwei Ausfertigungen werden dem Planträger zurückgegeben, der eine Ausfertigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergibt.

(5) Für Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 20 000 DM dürfen Investitionspläne (Vordruck 0761) nur bei Vorliegen eines bestätigten Vorprojektes ausgestellt werden. Bei nichtprojektierungs- pflichtigen Einzelausrüstungen dürfen Investitions- pläne nur bei Vorliegen eines Kostengebietes des Lieferbetriebes ausgestellt werden.

## § 10

### Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des Investitionsplanes sind folgende bestätigte Unterlagen notwendig:

- a) Vorprojekt mit Kostenüberschlag,
- b) Projekt mit Kostenplan einschließlich einer Liste der Ausrüstungen,
- c) Titelliste und» Kostenstruktur (zusammenge- faßter Vordruck 0724/25, sofern dieser Vor- druck ausreicht. Bei Vorhaben mit zahlreichen Objekten sind die Einzeldrucke 0724 und 0725 zu verwenden),
- d) Erklärung über Eigentumsverhältnisse,
- e) Erklärung über die Einrichtung einer Investi- tions-(Obligo-)Kartei, die mindestens nach der Kostenstruktur unterteilt sein muß.

Bei Investitionsvorhaben und -Objekten mit einem Wert bis zu 20 000 DM ist die Ausarbeitung eines Vorprojektes nicht notwendig. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen sind alle gesetzlichen Bestimmungen über Vorbereitung von Investitionsvorhaben, Bau- kostenplanung, Kostensenkung, Verwendung von Metallen im Bauwesen, Arbeitsschutzvorrichtungen und Betriebssicherheit zu beachten.

(2) Für die Prüfung und Bestätigung der Plan- unterlagen sind zuständig:

- a) bei Überlimitvorhaben der zuständige Mini- ster, Staatssekretär oder unmittelbar nachge- ordnete Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Rates des Bezirkes und der Leiter von Institutionen,
- b) bei Unterlimitvorhaben die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die minde- stens die Dienststellung eines Hauptverwal- tungs- oder Hauptabteilungsleiters haben.

Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der durch den Volks- wirtschaftsplan festgelegten Zielsetzung in allen Teilen übereinstimmen.

(3) Bei Investitionsvorhaben mit einem Gesamt- wertumfang von 10 Millionen DM und darüber so- wie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Investi- tionsvorhaben mit einem geringeren Wertum- fang erfolgt die Bestätigung der Vorprojekte und Projekte durch den Ministerrat. Der Planträger hat dem Ministerrat die Stellungnahmen der Staat- lichen Plankommission (Wissenschaftlich-Techni- scher Rat), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen.

(4) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben ge- hörenden Unterlagen kann auf Deckblättern erfol- gen, auf denen die Unterlagen einzeln verzeichnet sind. Die Unterlagen oder Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Der Investitionsträger ist zur Durchführung von Teilen des Investitionsvorhabens beim Fehlen vollständiger Planunterlagen nur dann berechtigt, wenn

- a) über diese Teile ausführungsfähige vom Plan- träger bestätigte Unterlagen vorliegen,
- b) vom Investitionsträger mit den Lieferanten oder Baubetrieben ordnungsgemäße Verträge abgeschlossen wurden,
- c) vom Projektanten die Erklärung vorliegt, daß die Teilunterlagen mit dem Gesamtprojekt und dem Gesamtkostenplan übereinstimmen,
- d) die Genehmigung für den Baubeginn von der- jenigen Stelle vorliegt, die zur Bestätigung der Planunterlagen berechtigt ist.

## § 11

### Abschluß von Bauverträgen

(1) Bei Investitionsvorhaben mit einer Plan- summe bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektie- rungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bau- technischen Teiles nach Abzug der gesetzlichen Batt- kostensenkung für volkseigene Baubetriebe als ge- setzlicher Preis.

(2) Voraussetzung für den Abschluß des Bauver- trages zu diesem Preis ist das Vorliegen des bestätig- ten Projektes mit einer eindeutigen vollständigen Leistungsbeschreibung.

(3) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Aushändigung der Projekt- unterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungs- betriebes begründeten Einspruch zu erheben.

(4) Über den Einspruch entscheidet endgültig

- a) bei örtlichen volkseigenen Baubetrieben die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises unter Mitwirkung der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk und der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Deutschen Investitions- bank,